

POLITISCHE GEMEINDE OBERBÜREN



REGLEMENT ÜBER ERSCHLIESSUNGS- UND ANSCHLUSSKOSTEN

Der Gemeinderat Oberbüren erlässt, gestützt auf Art. 8 Abs. 2 Ziff. 2 des „Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie“ vom 10. März 1964.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1

Für Liegenschaften und Anlagen, welche neu an das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Oberbüren (EVO) angeschlossen oder wo Erneuerungen, Änderungen und Erweiterungen an bestehenden elektrischen Installationen vorgenommen werden, ist ein Anschlussbeitrag zu entrichten.

Geltungsbereich

Art. 1.2

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

Anschlussbeitrag

- a) Erschliessungskosten für die Grobverteilung im Mittel- und Niederspannungsnetz, inkl. Strassenbeleuchtung
- b) Anschlusskosten für die Erstellung des Hausanschlusses, inkl. Hauptsicherung, ab leistungsfähigem Anschlusspunkt und die Bereitstellung der elektrischen Energie im rückwärtigen Netz.

II. Anschlussbeiträge

Art. 2.1

Die Erschliessungskosten, inkl. Strassenbeleuchtung werden dem Erschliesser nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

Erschliessungskosten

Bei der Strassenbeleuchtung werden die Minimalanzahl der Leuchten, die Standorte sowie die einzusetzenden Anlagenteile durch die EVO bestimmt.

Art. 2.2

- a) Bauten in der Wohn- und Wohn-Gewerbezone
Die Anschlussskosten betragen 1,0% der amtlichen Neuwertschätzung.
- b) Bauten in den übrigen Zeiten
Für Bauten in den übrigen Zonen werden dem Bauherrn die effektiven Erstellungskosten für die Anschlussleitung und zusätzlich ein Beitrag von Fr. 100.-- pro Ampère Anschlusssicherung für die Bereitstellung der elektrischen Energie im rückwärtigen Netz in Rechnung gestellt.

*Anschluss-
kosten*

Der Mehraufwand für Leitungsverstärkungen infolge des Anschlusses von Oberschwingungs- und Spannungsschwankungen verursachenden Verbrauchern wird zusätzlich verrechnet.

Die Grabarbeiten, Schächte etc. für die Anschlussleitung sind direkt durch den Bauherrn, nach den Weisungen und Plänen der EVO, auszuführen.

Die Betriebsleitung liefert dem Bausekretariat jeweils die notwendigen Angaben für die Rechnungsstellung.

III. Bauliche Erweiterungen / Anschlussverstärkungen

Art. 3

Die Kosten für die Verstärkung von Anschlussleitungen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten des Bezügers, bzw. Grundeigentümers.

Bei Verstärkung der Anschlussleitung wird zusätzlich ein Beitrag für die Bereitstellung der elektrischen Energie im rückwärtigen Netz von Fr. 100.-- pro Ampère, bezogen auf die Differenz zwischen bestehender und neuer Anschlusssicherung bzw. Bezügersicherung erhoben.

Die Betriebsleitung liefert dem Bausekretariat jeweils die notwendigen Angaben für die Rechnungsstellung

IV. Sonderregelungen

Art. 4

Für Grossbezüger gemäss den jeweils geltenden Tarifbestimmungen und Bezüger welche eine eigene Transformerstation benötigen, werden besondere Regelungen in separaten Verträgen oder Vereinbarungen (Energieförderungsverträge etc.) festgelegt. Der Anschlussbeitrag hat die im Einzelfall entstehenden Kosten zu decken.

V. Fälligkeiten

Art. 5

Die Erschliessungskosten (Art. 2.1) werden mit Beginn der Erschliessung des Grundstückes (Akontorechnung) bzw. nach Vollendung der Erschliessungsarbeiten (Schlussabrechnung) zur Zahlung fällig.

*Erschliessungs-
kosten*

a) Bauten in der Wohn- und Wohn-Gewerbezone

Anschlusskosten

Die provisorische Rechnung für die Anschlusskosten (Art. 2.2 a) werden mit Baubeginn innert 30 Tagen zur Zahlung fällig (Basis: Baukostensumme gemäss Bauzeitversicherung GVA).

Die definitive Abrechnung über die Anschlusskosten erfolgt nach der amtlichen Gebäudeschätzung

b) Bauten in den übrigen Zonen

Die Anschlusskosten (Art. 2.2 b) werden nach Vollendung der Anschlussarbeiten (Schlussabrechnung) zur Zahlung fällig.

Art. 6

Bei sämtlichen in diesem Reglement festgehaltenen Beträgen wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

Mehrwertsteuer

Art. 7

a) Erschliessungen welche vor Inkrafttreten dieses Reglementes begonnen wurden oder bereits vollendet sind, werden gemäss dem bisherigen Reglement behandelt (Fr. 4.-- pro m²).

Übergangsbestimmungen

b) Per 31. Dezember 2001 sind sämtliche nichtüberbauten, erschlossenen Baulandgrundstücke zum bisherigen Tarif (Fr. 4.-- pro m²) abzurechnen.

c) Die Anschlusskosten für Bauten, welche die Baubewilligung vor Inkrafttreten dieses Reglementes erhalten haben, werden gemäss dem bisherigen Reglement erhoben (0,5% des Zeitwertes).

Art. 8

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Inkrafttreten

Oberbüren, 3. Mai 1999



NAMENS DES GEMEINDERATES OBERBÜREN

Der Gemeindammann

H.U. Bürgi

Der Gemeinderatsschreiber

G. Staub

Gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes und Art. 17 lit. c Ziff. 8 der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsauflage vom 12. Mai 1999 bis 10. Juni 1999.